

Antidumping – Aluminiumfolie (Jumbo-Rollen) mit Ursprung in China

Die Europäische Kommission weitet die Antidumpingmaßnahmen auf Einfuhren aus Thailand aus. Die bestehenden Maßnahmen gelten ansonsten weiterhin.

30.09.2021

- ▶ [Die bestehenden Antidumpingmaßnahmen werden ausgeweitet](#)
- ▶ [Vorherige Verfahrensschritte](#)
- ▶ [Aktuell bestehende Antidumpingmaßnahmen](#)

Auf Einfuhren bestimmter Folien aus Aluminium (sogenannte Jumbo-Rollen) mit Ursprung in China bestehen Antidumpingmaßnahmen, die mit Durchführungsverordnung (EU) 2015/2384 verlängert und mit Durchführungsverordnung (EU) 2017/271 ausgeweitet wurden. Zurzeit führt die Europäische Kommission eine Auslaufüberprüfung darüber durch, ob die Maßnahmen erneut verlängert werden sollen. Gleichzeitig führte die Kommission eine Umgehungsuntersuchung bezüglich der bestehenden Maßnahmen durch.

Die bestehenden Antidumpingmaßnahmen werden ausgeweitet

Diese Maßnahmen werden ausgeweitet auf folgende aus Thailand versandte Einfuhren, ob als Ursprungserzeugnis Thailands angemeldet oder nicht:

- Folien aus Aluminium, mit einer Dicke von wenigstens 0,008 mm und höchstens 0,018 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen mit einer Breite von höchstens 650 mm und einem Stückgewicht von über 10 kg,
- Folien aus Aluminium mit einer Dicke von wenigstens 0,007 mm und weniger als 0,008 mm, unabhängig von der Breite der Rollen, weichgeglüht oder nicht,
- Folien aus Aluminium, mit einer Dicke von wenigstens 0,008 mm und höchstens 0,018 mm, in Rollen mit einer Breite von über 650 mm, weichgeglüht oder nicht,
- Folien aus Aluminium mit einer Dicke von wenigstens 0,018 mm und weniger als 0,021 mm, unabhängig von der Breite der Rollen, weichgeglüht oder nicht,
- Folien aus Aluminium mit einer Dicke von wenigstens 0,021 mm und höchstens 0,045 mm, bei mindestens zwei Schichten, unabhängig von der Breite der Rollen, weichgeglüht oder nicht.

Die Ware wird derzeit unter folgende KN-Codes eingereiht: ex 7607 11 19 (TARIC-Codes 7607111910, 7607111930, 7607111940, 7607111950) und ex 7607 11 90 (TARIC-Codes 7607119044, 7607119046, 7607119071, 7607119072).

Möglichkeiten zur Befreiung

Die betroffene Ware wird vom Antidumpingzoll befreit, wenn sie für eine andere Verwendung außer der Verwendung als Haushaltsfolie eingeführt wird. Es gelten die einschlägigen Zollbestimmungen über das Endverwendungsverfahren (insbesondere Artikel 254 UZK).

Erhebung auf zollamtlich erfasste Einfuhren

Einfuhren der betroffenen Waren werden seit Dezember 2020 zollamtlich erfasst. Der ausgeweitete Antidumpingzoll wird rückwirkend auf die zollamtlich erfassten Waren erhoben und entspricht dem Zollsatz für „alle übrigen Unternehmen“ in Höhe von 30 Prozent. Ausgenommen sind Waren, die von der oben genannten Befreiung profitieren können.

ANTIDUMPING – ALUMINIUMFOLIE (JUMBO-ROLLEN) MIT URSPRUNG IN CHINA

Quelle:

[Durchführungsverordnung \(EU\) 2021/1474](#) [↗](#); ABl. L 325 vom 15. September 2021, S. 6.

Vorherige Verfahrensschritte

Einleitung einer Umgehungsuntersuchung

Die Europäische Kommission leitete die Untersuchung im Dezember 2020 ein. Ihr lagen Beweise vor, dass die geltenden Antidumpingmaßnahmen durch den Versand aus Thailand umgangen werden. Während der Untersuchung wurden die Einfuhren zollamtlich erfasst.

Quelle: [Durchführungsverordnung \(EU\) 2020/2162](#) [↗](#); ABl. L 431 vom 21. Dezember 2020, S. 48.

Einleitung einer Auslaufüberprüfung

Im Dezember 2020 leitete die Europäische Kommission außerdem eine Auslaufüberprüfung ein: [Bekanntmachung](#) [↗](#); ABl. C 436 vom 17. Dezember 2020, S. 10.

Bekanntmachung des bevorstehenden Außerkrafttretens

Die Europäische Kommission hatte im März 2020 das bevorstehende Außerkrafttreten dieser Antidumpingmaßnahme zum 19. Dezember 2020 bekannt gegeben: [Bekanntmachung](#) [↗](#); ABl. C 98 vom 25. März 2020, S. 10.

Aktuell bestehende Antidumpingmaßnahmen

Der endgültige Antidumpingzoll wurde nach Abschluss der im Oktober 2014 eingeleiteten Auslaufüberprüfung mit Wirkung zum 19. Dezember 2015 eingeführt. Im Februar 2017 wurden die Maßnahmen auf geringfügig veränderte Aluminiumfolien ausgeweitet.

Betroffene Ware

Bei der betroffenen Ware handelt es sich um Einfuhren von Folien aus Aluminium mit einer Dicke von 0,008 mm bis 0,018 mm, ohne Unterlage, nur gewalzt, in Rollen mit einer Breite von 650 mm oder weniger und einem Stückgewicht von mehr als 10 kg.

Die Ware wird derzeit unter folgendem KN-Code eingereiht: ex 7607 11 19 (TARIC-Code 7607 11 19 10).

Die 2017 eingeführte Ausweitung betrifft folgende Waren:

- Folien aus Aluminium mit einer Dicke von wenigstens 0,007 mm und weniger als 0,008 mm, unabhängig von der Breite der Rollen, weichgeglüht oder nicht, derzeit unter dem KN-Code ex 7607 11 19 eingereiht (TARIC-Code 7607 11 19 30), oder
- Folien aus Aluminium mit einer Dicke von wenigstens 0,008 mm und höchstens 0,018 mm, in Rollen mit einer Breite von über 650 mm, weichgeglüht oder nicht, derzeit unter dem KN-Code ex 7607 11 19 eingereiht (TARIC-Code 7607 11 19 40), oder
- Folien aus Aluminium mit einer Dicke von über 0,018 mm und weniger als 0,021 mm, unabhängig von der Breite der Rollen, weichgeglüht oder nicht, derzeit unter dem KN-Code ex 7607 11 19 eingereiht (TARIC-Code 7607 11 19 50), oder
- Folien aus Aluminium mit einer Dicke von wenigstens 0,021 mm und höchstens 0,045 mm, bei mindestens zwei Schichten, unabhängig von der Breite der Rollen, weichgeglüht oder nicht, derzeit unter dem KN-Code ex 7607 11 90 eingereiht (TARIC-Codes 7607 11 90 45 und 7607 11 90 80)

Antidumpingzölle

Für von den nachstehend aufgeführten Unternehmen hergestellte Ware gilt folgender endgültiger Antidumpingzollsatz auf den Nettopreis frei Grenze der Union, unverzollt:

Unternehmen	Antidumpingzollsatz (in Prozent)	TARIC-Zusatz-codes
Alcoa (Shanghai) Aluminium Products Co., Ltd. und Alcoa (Bohai) Aluminium Industries Co., Ltd.	6,4	A944
Shandong Loftan Aluminium Foil Co., Ltd.	20,3	A945
Zhenjiang Dingsheng Aluminium Co., Ltd.	24,2	A946
Alle übrigen Unternehmen	30,0	A999

Quellen:

- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2015/2384](#) ; ABl. L 332 vom 18. Dezember 2015, S. 63.
- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/271](#) ; ABl. L 40 vom 17. Februar 2017, S. 51.
- [Durchführungsverordnung \(EU\) 2017/2213](#) ; ABl. L 316 vom 1. Dezember 2017, S. 17.

Mehr zu:

EU / China / Thailand
Antidumping, Antisubvention
Zoll

Kontakt

Stefanie Eich

Zollexpertin

 +49 228 24 993 344

 [Ihre Frage an uns](#)

Alle Rechte vorbehalten. Nachdruck – auch teilweise – nur mit vorheriger ausdrücklicher Genehmigung. Trotz größtmöglicher Sorgfalt keine Haftung für den Inhalt.

© 2021 Germany Trade & Invest

ANTIDUMPING – ALUMINIUMFOLIE (JUMBO-ROLLEN) MIT URSPRUNG IN CHINA

Gefördert vom Bundesministerium für Wirtschaft und Energie aufgrund eines Beschlusses des Deutschen Bundestages.